

Betreff: Widerspruch des Bürgermeisters zur Straßenbaubeitragsatzung

Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und haben Rechtspersönlichkeit. Sie besitzen Gebietshoheit und „Allzuständigkeit“: das bedeutet, dass sie grundsätzlich für alle Belange ihres Gebietes zuständig sind. Dies regelt die Kommunalverfassung des Landes MVP. Hier wird nochmals betont, dass die Gemeinden entsprechend § 1 (2) eine freie Selbstverwaltung sind. Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch **Satzungen** regeln.

Der Erlass von Satzungen ist keine gesetzgebende, also keine legislative Tätigkeit, sondern bleibt eine exekutive Tätigkeit.

Die Entscheidungen über Satzungen gehören mit zu den entscheidenden Aufgaben einer Gemeindevertretung.

Da in den meisten Fällen die Bürgermeister und die Gemeindevertreter ehrenamtlich die Gemeinde vertreten und im Verwaltungsrecht unbedarft sind, haben kommunale Verbände, wie z.B. der Städte- und Gemeindetag Satzungsmuster und Mustersatzungen erarbeitet. Diese sollen als Orientierungen für die Gemeindevertreter zur Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis sein.

Dies besagt eindeutig, dass diese herausgegebenen „Satzungsmuster und Mustersatzungen Empfehlungen darstellen“⁽¹⁾.

Im § 5 (1) der Kommunalverfassung ist festgelegt, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis durch Satzungen regeln kann.

Im Satzungsrecht steht es jeder Gemeinde frei eigene Satzungen zu erarbeiten, die auch inhaltlich ganz andere Wege, als die der Satzungsmuster und Muster-satzungen, beschreiten. Abweichungen beinhalten keine Gesetzesverletzungen. Sollten Satzungen der Gemeinde gegen geltendes Recht verstoßen, hat die untere bzw. obere Rechtsaufsicht die Gemeindevertretungen auf die Verstöße hinzuweisen und sie muss darlegen, welche Gesetze verletzt wurden. Sollte die Gemeindevertretung diese nicht revidieren, kann dann das Verwaltungsgericht diese Satzung kassieren.

Aus den örtlichen Gegebenheiten heraus, wie z.B. der Einkommensstruktur, der Gewerbestruktur etc., wäre eine Befolgung der Mustersatzung des Straßenbaubeitrages (erarbeitet durch den Städte- und Gemeindetag) eine zu hohe Belastung der Einwohner dieser Gemeinde, insbesondere auch deswegen, dass durch Bund und Land immer höhere Steuer- und Abgabenlasten den Bürgern niedriger und mittlerer Einkommen aufgebürdet werden.

Es kann aus der Kommunalverfassung und deren Kommentierung festgestellt werden, dass die von der Gemeinde beschlossene Straßenbaubeitragsatzung rechtsgültig ist.

Diese rechtsgültige Satzung hat und darf kein Einfluss auf etwaige Fördermittel haben. Fördermittel werden entsprechend den Förderichtlinien des Landtages und der KfW geregelt.

Der Widerspruch des Bürgermeisters gegen die mehrheitlich beschlossene Straßenbaubeitragsatzung entsprechend dem Satzungsrecht ist purer Populismus und zeugt von Unkenntnis der Kommunalverfassung.

Entsprechend § 33 der Kommunalverfassung muss der Bürgermeister dann Widerspruch einlegen, wenn der Beschluss der Gemeindevertretung gegen geltendes Recht oder gegen das Wohl der Gemeinde und deren Bürger verstößt.

Dies ist bei dieser Satzung in keiner Weise erkennbar.